Parkierungsreglement

der Stadt Buchs *Referendumsvorlage*

stadt buchs

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01), auf Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG), auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie auf Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs (abgekürzt GO) folgendes Parkierungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern – nachfolgend als Fahrzeuge bezeichnet – auf öffentlichen Strassen[1].

[2] Als öffentliche Strasse gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die sich im Eigentum der Stadt Buchs befinden oder die von Privaten öffentlich zur Verfügung gestellt und durch die Stadt Buchs bewirtschaftet werden.

Art. 2 Zweck

[1] Dieser Erlass dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie der Regelung der Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das kurzfristige und dauernde Parkieren von Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches nach Art. 1 dieses Erlasses. Damit soll eine bestimmungsgemässe Nutzung der Parkplätze erzielt werden.

[2] Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 dieses Erlasses kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

[3] Das öffentliche Interesse umfasst die Bedürfnisse des Wohnens und Gewerbes in der Stadt Buchs sowie die Förderung des Standorts als Wirtschafts- und Regionalzentrum.

Art. 3 Zuständigkeit

[1] Der Stadtrat legt die Zuständigkeiten in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 4 Bewirtschaftungssysteme

[1] Parkplätze können mittels Parkscheiben, Blauen Zonen, Erweiterten Blauen Zonen (EBZ), Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen, Bewilligungen sowie mittels digitaler Parkraumlösungen bewirtschaftet werden.

[2] In dem als «Erweiterte Blaue Zone» (EBZ) bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Personen mit einer Bewilligung gemäss Art. 7 ff. dieses Erlasses sind berechtigt, über die geltende Höchstparkzeit hinaus zu parkieren.

Art. 5 Zonen und Sektoren

[1] Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen mit ähnlicher Bewirtschaftung eingeteilt:

a) Zone Zentrum;
b) Zone Zentrumsrand;

---

[1] Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11).

c) Zone Wohn-/Mischgebiet;
d) Zone Arbeitsgebiet;
e) Übriges Gebiet.

[2] Parkplätze von öffentlichen und anderen besonderen Nutzungen sowie das regelmässige nächtliche Parkieren können abweichend von der entsprechenden Zone bewirtschaftet werden.

[3] Die Zonen können in Sektoren unterteilt werden, in denen das Parkieren auf der Basis von Bewilligungen privilegiert werden kann.

Art. 6 **Signalisationen und Markierungen**

[1] Signalisationen und Markierungen richten sich nach der Signalisationsverordnung (SR 741.21).

[2] Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind, wobei entsprechende Signalisationen und Markierungen einzuhalten sind.

II. Bewilligungen

Art. 7 **Bewilligung**

[1] In den Zonen Zentrumsrand, Wohn-/Mischgebiet und Arbeitsgebiet bedarf der Bewilligung:

a) das Parkieren über die geltende Höchstparkzeit hinaus (Art. 13 dieses Erlasses);
b) das regelmässige nächtliche Parkieren (Art. 14 dieses Erlasses).

[2] Bewilligungen können erteilt werden an:

a) Anwohnende (Art. 9 dieses Erlasses);
b) Gewerbetreibende (Art. 10 dieses Erlasses);
c) Besuchende (Art. 11 dieses Erlasses);
d) Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen (Art. 12 dieses Erlasses).

[3] Auf Liegenschaften der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen sind nur die Bewilligungen für Mitarbeitende nach Art. 12 dieses Erlasses gültig. Der Stadtrat kann die Gültigkeit von Bewilligungen auf weiteren Parkplätzen einschränken oder vollständig untersagen.

[4] Für jedes Fahrzeug ist eine eigene Bewilligung erforderlich, welche vorgängig einzuholen ist.

Art. 8 **Bewilligungserteilung und -umfang**

[1] Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligungserteilung. Bewilligungen werden nur für jene Zonen oder Sektoren abgegeben, in welchen das Parkplatzangebot genügend ist. Anwohnende und Gewerbetreibende haben dabei Vorrang vor Besuchenden.

[2] Eine Bewilligung wird nicht erteilt für das dauernde Parkieren von schweren Motorwagen, Wohnmobilen und dergleichen sowie Anhängern, auch wenn diese an ein anderes, bewilligungsberechtigtes Fahrzeug angekoppelt werden.

[3] Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie berechtigt lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 9 **Anwohnende**

[1] Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im gleichen Sektor wohnen und zeitlich unbeschränkt parkieren. Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind Fahrzeugführende, die ein Fahrzeug wie Fahrzeughaltende nutzen. Die Bewilligung für Anwohnende ist auf den jeweiligen Sektor beschränkt.

[2] Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen die maximale Anzahl Bewilligungen pro Haushalt festlegen.

Art. 10 **Gewerbetreibende**

[1] Gewerbetreibende (Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) können für ihre Fahrzeuge eine Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren während des Tages beantragen. Als Tag gilt der Zeitraum von 7 bis 19 Uhr. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um ein zu Gewerbe- oder Dienstleistungszwecken verwendetes Firmenfahrzeug handeln.

[2] Die Bewilligung ist nur für dasjenige Fahrzeug gültig, auf das die Bewilligung ausgestellt ist. Die Bewilligung ist mit Ausnahme der Zone Zentrum in allen Zonen gültig und darf ausschliesslich für die Dauer der effektiven gewerblichen Tätigkeit tagsüber eingesetzt werden. Eine Bewilligung für das regelmässige nächtliche Parkieren ist für Gewerbetreibende ausgeschlossen.

Art. 11 **Besuchende**

[1] Als Besuchende gelten alle Fahrzeugführenden. Für sie werden Bewilligungen zum Parkieren in jeweils einem Sektor mit einer Gültigkeit von 24 Stunden angeboten.

Art. 12 **Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen**

[1] Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen können für ihr Fahrzeug eine Bewilligung beantragen, um auf den jeweiligen Liegenschaften zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

Art. 13 **Parkieren über die Höchstparkzeit**

[1] Die Bewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a dieses Erlasses berechtigt, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen bedienen zu müssen und ohne auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 14 **Regelmässiges nächtliches Parkieren**

[1] Das regelmässige nächtliche Parkieren ist zwischen 24 und 6 Uhr nur mit Bewilligungen im jeweiligen Sektor für Anwohnende oder Besuchende gestattet, um den gesteigerten Gemeingebrauch abzugelten.

[2] Von einem regelmässigen nächtlichen Parkieren wird ausgegangen, wenn ein Fahrzeug innerhalb von sieben Tagen in zwei oder mehr Nächten zwischen 24 und 6 Uhr jeweils einmal von der zuständigen Kontrollstelle erfasst wird.

[3] Die Bewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b dieses Erlasses berechtigt im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmässig nachts zu parkieren.

III. Gebühren

Art. 15 **Gebührenrahmen**

[1] Es gilt folgender Gebührenrahmen für:

a) mit Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen bewirtschafteter Parkplätze:
   - pro Stunde: CHF 0.00 bis 2.00
   - pro 24 Stunden: CHF 2.00 bis 20.00

b) Bewilligungen:
   - Anwohnende: CHF 20.00 bis CHF 100.00/Monat
   - Gewerbetreibende: CHF 2.00 bis CHF 8.00/Kalendertag
     CHF 20.00 bis CHF 100.00/Monat
   - Besuchende: CHF 6.00 bis CHF 12.00/24 Stunden
   - Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen: CHF 3.00 bis CHF 40.00/Kalendertag
     CHF 20.00 bis CHF 100.00/Monat

[2] Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität, der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer, den räumlichen und zeitlichen Verkehrsverhältnissen, der Lenkung des Verkehrs sowie den Kosten für die Bewirtschaftung der Parkplätze.

IV. Besondere Regelungen

Art. 16 **Ladestationen**

[1] Die jeweiligen Gebühren für das Laden von Elektrofahrzeugen sind zusätzlich zu den Gebühren gemäss diesem Reglement zu entrichten.

Art. 17 **Ausnahmebewilligungen**

[1] Folgende Fahrzeuge können von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht befreit werden:

a) Fahrzeuge, die primär der Ausübung öffentlicher Aufgaben dienen;
b) Fahrzeuge konzessionierter Taxiunternehmungen[2];
c) Fahrdienste für Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

[2] Die erforderliche Ausnahmebewilligung ist vorgängig einzuholen. Die Bewilligungs- und Gebührenbefreiung gilt in allen Zonen und wird jeweils für maximal ein Jahr gewährt.

[3] Motorräder und Motorfahrräder sind dauerhaft von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht befreit. Für diese Fahrzeuge muss keine Ausnahmebewilligung eingeholt werden.

---

[2] Gemäss Taxireglement der Stadt Buchs (vgl. Art. 11 und 12).

Art. 18 **Polizeiliche Anordnungen**

[1] Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustelleninstallationen, Wohnungsumzügen und dergleichen, sind gemäss Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) einzuhalten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 **Zuwiderhandlungen, Strafen**

[1] Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsregeln oder Parkierungsvorschriften werden nach geltenden eidgenössischen, kantonalen und städtischen Vorschriften geahndet.

Art. 20 **Manipulation von Bewilligungen**

[1] Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen Bewilligungsantrag nicht vorschriftsgemäss ausfüllt oder eine Bewilligung dieser Art zur Täuschung gebraucht, macht sich strafbar und es kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 21 **Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif**

[1] Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und den Gebührentarif zu diesem Reglement. Bei der Festsetzung der Gebühren kann er zwischen kurzfristigem und dauerndem Parkieren sowie den verschiedenen Zonen unterscheiden.

Art. 22 **Inkraftsetzung**

[1] Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Vom Stadtrat erlassen am 2. Dezember 2024[2].

Stadtrat Buchs

Rolf Pfeiffer	Remo Märk
Stadtpräsident	Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. März 2025 bis 25. April 2025.

[2] SRB 2024/154 vom 2. Dezember 2024.